

BVGer E-2350/2015 vom 28. Mai 2015

Bundesverwaltungsgericht, 2015-05-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-2350_2015

FR: TAF E-2350/2015 du 28 mai 2015

IT: TAF E-2350/2015 del 28 maggio 2015

Regeste

Asylgesuch aus dem Ausland und Einreisebewilligung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Die angefochtene Verfügung wurde gemäss den Akten mit Schreiben der Botschaft vom 3. März 2015 eingeschrieben ("Registered Mail") an die Beschwerdeführerin gesandt. In den vorinstanzlichen Akten findet sich indessen kein Rückschein, und gibt keinen schlüssigen Hinweis auf das tatsächliche Eröffnungsdatum der Verfügung. Es ist daher zugunsten der Beschwerdeführerin von der Rechtzeitigkeit der Beschwerdeerhebung gemäss Art. 108 Abs. 1 AsylG auszugehen. Die Beschwerdeführerin ist zur Einreichung der Beschwerde legitimiert. Die Beschwerdeschrift ist in deutscher Sprache abgefasst, wobei es sich offensichtlich um eine unbeholfene beziehungsweise eine Computer-Übersetzung handelt, die zwar sprachlich teilweise bizarr ausgefallen, insgesamt aber verständlich ist. Damit ist die Beschwerde auch formgerecht erfolgt (Art. 105 AsylG; Art. 48 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 1 VwVG), weshalb darauf einzutreten ist.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich um eine solche, weshalb der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4

Für Asylgesuche aus dem Ausland, die vor dem 29. September 2012 (Inkrafttreten der dringlichen Änderung vom 28. September 2012, mit denen das Auslandsverfahren abgeschafft wurde; AS 2012 5359) gestellt wurden, gilt das Asylgesetz nach der alten Fassung. In diesen Fällen sind weiterhin die Art. 12, 19, 20, 41 Abs. 2, 52 und 68 in der alten Fassung anwendbar. Die Beschwerde ist somit vor dem Hintergrund der altrechtlichen Bestimmungen zu beurteilen.

E. 5.1

Das SEM kann ein im Ausland gestelltes Asylgesuch ablehnen, wenn die asylsuchende Person keine Verfolgung glaubhaft machen oder ihr die Aufnahme in einem Drittstaat zugemutet werden kann (Art. 3, Art. 7 und aArt. 52 Abs. 2 AsylG). Gemäss aArt. 20 Abs. 2 AsylG wird Asylsuchenden die Einreise zur Abklärung des Sachverhalts bewilligt, wenn ihnen nicht zugemutet werden kann, im Wohnsitz- oder Aufenthaltsstaat zu bleiben oder in ein anderes Land auszureisen.

E. 5.2

Für die Erteilung einer Einreisebewilligung gelten restriktive Voraussetzungen, wobei den Behörden ein weiter Ermessensspielraum zukommt. Neben der erforderlichen Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG sind namentlich die Beziehungsnähe zur Schweiz, die Möglichkeit der Schutzgewährung durch einen anderen Staat, die Beziehungsnähe zu anderen Staaten, die praktische und objektive Zumutbarkeit zu anderweitiger Schutzsuche sowie die voraussichtlichen Eingliederungs- und Assimilationsmöglichkeiten in Betracht zu ziehen (vgl. BVEG 2011/10 E. 3.3 m.w.H.). Ausschlaggebend für die Erteilung der Einreisebewilligung ist dabei die Schutzbedürftigkeit der betreffenden Person, mithin die Prüfung der Fragen, ob eine Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG glaubhaft ist und der Verbleib am Aufenthaltsort für die Dauer der Sachverhaltsabklärung zugemutet werden kann.

E. 6.1

Zur Begründung des angefochtenen Entscheides erwog das SEM, bei sämtlichen der geschilderten und im Zentrum stehenden Vorfälle nach dem Verschwinden des Ehemannes der Beschwerdeführerin (...) handle es sich um eine Verfolgung durch unbekannte Dritte. Gemäss ihren Schilderungen habe sie bei der Polizei mehrmals Anzeige erstattet. Diese sei ihren Anzeigen auch nachgegangen, wenngleich ohne greifbares Resultat. Die Beschwerdeführerin erkläre, sich dennoch weiterhin um ihre Sicherheit zu sorgen. Dazu sei festzustellen, dass der sri-lankische Staat als schutzfähig gelte und für sie die Möglichkeit bestehe, sich an die lokalen zuständigen Instanzen zu wenden und um Schutz zu ersuchen, falls man sie in Zukunft erneut bedrohen würde. Eine faktische Garantie der Schutzgewährung für langfristigen, individuellen Schutz einer potentiell bedrohten Person könne jedoch nicht verlangt werden; es gelinge keinem Staat, die Sicherheit aller Bürger jederzeit und überall zu garantieren. Vorliegend könnten den Akten keine Hinweise auf eine grundsätzliche Schutzunwilligkeit des Staates entnommen werden. Sie mache keine persönlichen Probleme mit den Behörden geltend, und ausserdem würden die Vorfälle überwiegend bereits mehrere Jahre zurückliegen und aufgrund ihrer Art und Intensität keine für die Gewährung einer Einreise relevante, erhebliche Verfolgung darstellen. Schliesslich liessen sich die von ihr geschilderten Nachteile - sofern sie angesichts ihrer wenig präzisen und verwirrenden Angaben überhaupt geglaubt werden könnten - aus lokal respektive regional beschränkten Verfolgungsmassnahmen ableiten, denen sie sich durch Wegzug in

einen anderen Teil ihres Heimatstaates entziehen könne. Dass sie ihr Heimatland trotz der angeblich seit vielen Jahren andauernden Bedrohung nicht verlassen und auch nicht geltend gemacht habe, dazu nicht in der Lage gewesen zu sein, sei ein weiterer Hinweis dafür, dass sie weder ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sei, noch solche mit gutem Grund befürchte. Aus dem gewaltsamen Tod ihrer Verwandten und dem Verschwinden ihres Ehemannes könne sie keine Einreiserelevanz herleiten, auch wenn diese Ereignisse von grosser persönlicher Tragik seien. Es sei nicht davon auszugehen, dass sie bei einem Verbleib in Sri Lanka mit überwiegender Wahrscheinlichkeit akut gefährdet wäre. Ferner stelle der Umstand, dass sie sich in einer schwierigen finanziellen Lage befinde, kein Grund für die Bewilligung der Einreise in die Schweiz dar. Ihre Vorbringen seien demnach nicht einreiserelevant und sie sei nicht schutzbedürftig im Sinne des Asylgesetzes. Ihr Asylgesuch sei abzulehnen und die Einreise in die Schweiz nicht zu bewilligen.

E. 6.2

Die Beschwerdeführerin machte in ihrer Rechtsmitteleingabe geltend, sie habe verschiedene Schwierigkeiten erlebt und werde seit 30 Jahren mit dem Tod bedroht. Ihr Sohn und sie würden in Armut leben. Ihre Mutter, ihre Geschwister und ihr Ehemann seien aufgrund des ethnischen Krieges in Sri Lanka von Unbekannten getötet beziehungsweise entführt worden. Am (...) sei mitten in der Nacht eine unbekannte Person zu ihr nach Hause gekommen, habe sie und ihr Kind angegriffen und verletzt und sei wieder weggegangen. Sie habe den Vorfall bei der Polizei angezeigt und sei wegen ihrer Verletzung fünf Tage im Spital gewesen. Sie fühle sich in Sri Lanka sehr schlecht, könne dort nicht leben und habe keine Freiheit. Sie bitte darum, ihr möglichst bald die Einreise in die Schweiz zu bewilligen, da sie in Sri Lanka hilflos sei.

E. 7.1

In Übereinstimmung mit der Vorinstanz stellt das Bundesverwaltungsgericht fest, dass sich den Vorbringen der Beschwerdeführerin keine Hinweise auf eine Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG im heutigen Zeitpunkt entnehmen lassen. Den von ihr geltend gemachten telefonischen Drohungen und Behelligungen durch Unbekannte nach dem Verschwinden ihres Ehemannes im (...) fehlt es angesichts der grossen zeitlichen Abstände zwischen den einzelnen geschilderten Vorkommnissen an Kontinuität, Intensität und Konnexität. Es scheint angesichts ihrer vagen Angaben zur möglichen Täterschaft fraglich, ob es sich überhaupt um eine gezielt gegen sie gerichtete Verfolgung handelt. Die vorgebrachten Nachteile können nicht als asylrelevant qualifiziert werden. Zudem hat sie die Übergriffe vom (...),(...) und (...) gemäss eigenen Angaben bei der Polizei angezeigt, und es ist nicht ersichtlich, dass diese nicht angemessen darum bemüht gewesen wäre, sie vor weiteren Behelligungen zu schützen respektive die Täter zu ermitteln. Wie die Vorinstanz ausführte, lässt die Tatsache, dass staatliche Behörden nicht den absoluten Schutz ihrer Bürger gewährleisten können, noch nicht auf eine fehlende Schutzfähigkeit oder einen fehlenden Schutzwillen schliessen. Überdies ist der Wahrheitsgehalt des von ihr auf Beschwerdeebene vorgebrachten Ereignisses vom (...) und der eingereichten Beweismittel zweifelhaft. Einerseits beträgt die auf dem "Diagnosis Ticket" attestierte Dauer des Spitalaufenthaltes nicht - wie in der Beschwerde behauptet - fünf, sondern lediglich vier (respektive drei volle) Tage: Eintritt am (...) und Austritt am (...). Andererseits wird im eingereichten Polizeirapport festgehalten, sie habe am (...) auf dem Polizeiposten von C._____ Anzeige erstattet, was einem Spitalaufenthalt an jenem Tag widerspricht. Die Echtheit dieser Beweismittel ist daher ebenso anzuzweifeln wie der angebliche Vorfall (...) an sich. An dieser Einschätzung

vermag auch das eingereichte Schreiben von Reverend B. _____ der lokalen Kirche nichts zu ändern, zumal die Angaben der Beschwerdeführerin zwar bestätigt, aber nicht mit einem persönlichen Erleben jener Zeit in Verbindung gebracht werden. Es erscheint als Gefälligkeitsschreiben ohne Beweiswert. Der Tod ihrer Mutter und Brüder und das Verschwinden ihres Ehemannes stellen für die Beschwerdeführerin zweifellos schwere Verluste dar. Sie vermag daraus indessen keine asylrelevante Verfolgung abzuleiten. Es fällt auf, dass sie zunächst eine Bedrohung seitens der LTTE vorbrachte, anlässlich der Befragung im Jahr 2014 - nach dem militärischen Sieg der sri-lankischen Armee im Mai 2009 und der Vernichtung der LTTE und ihres Führungskaders - jedoch darauf beharrte, es handle sich um Unbekannte, von denen sie nichts Genaueres wisse. Diese Anpassung ihrer Vorbringen an die aktuellen Umstände führt zur Vermutung, dass ihre Familie seitens der LTTE verfolgt worden war (was die vom Befrager beschriebene heftige Reaktion der Beschwerdeführerin auf die Erwähnung dieser Organisation erklären würde; vgl. A12/4 S. 3), im heutigen Zeitpunkt jedoch keine Repressalien mehr zu befürchten hat.

E. 7.2

Zusammenfassend ist festzustellen, dass eine Schutzgewährung durch die Schweiz nicht erforderlich ist. Die Vorinstanz hat demnach der Beschwerdeführerin zu Recht die Einreise in die Schweiz nicht bewilligt und ihr Asylgesuch abgelehnt.

E. 8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 9

Bei diesem Verfahrensausgang wären die Kosten grundsätzlich der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Aus verwaltungsökonomischen Gründen ist indessen in Anwendung von Art. 63 Abs. 1 in fine VwVG und Art. 6 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) auf die Erhebung von Verfahrenskosten zu verzichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.